

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0368/2016/BV

Datum:
20.10.2016

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Sperrzeitregelung in der Altstadt
hier: Erlass einer neuen Verordnung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 23. Dezember 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	22.11.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Jugendgemeinderat	29.11.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt, der Jugendgemeinderat sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 1 beigefügte neue „Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt“.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Blick auf die Ergebnisse eines Lärmgutachtens für die Altstadt soll zum Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen durch Lärm, ausgehend von Gaststättenbesuchern, für einen Teilbereich der östlichen Altstadt eine Rechtsverordnung zu Verlängerung der Sperrzeit erlassen werden.

Derzeit gilt dort die landesweite Regelung mit einer Sperrzeit ab 3.00 Uhr bzw. ab 5.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag.

Die neue Rechtsverordnung sieht eine Sperrzeit ab 1.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag vor.

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 22.11.2016

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 22.11.2016

2 Sperrzeitregelung in der Altstadt hier: Erlass einer neuen Verordnung Beschlussvorlage 0368/2016/BV

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Herr Schmidt die Sitzungsleitung an Bürgermeister Erichson.

Dieser führt ausführlich in die Thematik ein und gibt zunächst einen Überblick über die Historie ab dem Jahr 2010. Im Weiteren bespricht er die Ergebnisse der Messungen von Geräuschimmissionen in der Heidelberger Altstadt und verweist auf das aktuelle Gutachten des Ingenieurbüros GENEST hierzu (siehe Anlage 02 und 03 zur Drucksache 0368/2016/BV). Die Ergebnisse des Gutachtens ließen in Bezug auf den Schutz der Anwohner der Altstadt vor Gesundheitsgefährdungen durch Lärm - ausgehend von Gaststättenbesuchern - einzig und allein die Schlussfolgerung zu, dass ein Festhalten an der bisherigen Landesregelung zur Sperrzeit (3 Uhr unter der Woche und 5 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag), nicht länger vertretbar sei. Daher solle für den betroffenen Teil der östlichen Altstadt eine eigene Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg zur Verlängerung der Sperrzeit erlassen werden. Eine solche Rechtsverordnung würde ab 01.01.2017 eine Sperrzeit ab 1 Uhr unter der Woche beziehungsweise 3 Uhr an den Wochenenden vorsehen. Man werde im weiteren Beratungslauf auch darauf hinweisen, dass es dem Gemeinderat möglich sei, noch ausgedehntere Sperrzeiten zu beschließen; eine liberalere Regelung allerdings komme aus Sicht der Verwaltung angesichts der gemessenen, derzeit sehr hohen Schallwerte nicht in Betracht.

In der anschließenden Diskussion melden sich zu Wort:

die Bezirksbeiräte Seidel, Wendling, Guntermann, Bartholomé, die Bezirksbeirätinnen Doley, Stahl und Funke sowie die Vorsitzende des Vereins Alt Heidelberg Dr. Werner-Jensen

Sie stellen Fragen zu Kosten der Gutachten, einzelnen Imbissbetrieben in der Altstadt, und Sondergenehmigungen für Diskotheken, die von Bürgermeister Erichson und dem ebenfalls anwesenden Leiter des Bürgeramtes, Herrn Köster, beantwortet werden.

Über die notwendige Verlängerung der Sperrzeit in dem betroffenen Bereich der Altstadt (Anlage 01.1 zur Drucksache 0368/2016/BV) herrscht im Gremium fast einmütiger Konsens.

Einzig Bezirksbeirat Wendling äußert die Meinung, dass Heidelberg als Studentenstadt liberaler eingestellt sein sollte. Er habe sich in Bezug auf die Sperrzeiten in der Altstadt in der Studentenschaft umgehört und sei auf ein breites Unverständnis der jungen Leute gegenüber der von der Stadt nun angestrebten Regelung gestoßen.

Bezirksbeirat Guntermann weist vehement darauf hin, dass unterschieden werden müsse zwischen den Interessen der Ausgewilligen und den Grundrechten der Anwohner (vor allem das Recht auf gesunde und ausreichende Nachtruhe). Bei dieser Betrachtung müssten die Rechte der Anwohner schwerer ins Gewicht fallen. Diesbezüglich kündigt er für den weiteren Verlauf der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes einen Antrag an.

Bezirksbeirätin Stahl betont, dass es ihrer Meinung nach wichtig sei, die Präsenz der Polizei weiter in der bisherigen Stärke aufrecht zu erhalten, auch wenn es zu der angestrebten Verlängerung der Sperrzeit kommen sollte. Ebenso befürworte sie, dass der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt (KOD) in den Abendstunden weiter mit dem inzwischen aufgestockten Personalstab in der Altstadt patrouilliere.

Bürgermeister Erichson teilt hierzu mit, dass der Gemeinderat sich einig sei, dass eine Reduktion des Einsatzes von KOD-Mitarbeitern nicht zur Diskussion stehe.

Auf die Nachfrage von Bezirksbeirat Bartholomé, ob im Rahmen der heute vorgestellten eventuellen Neuregelung auch über eine Änderung von Außenbewirtschaftungszeiten für die Sommermonate nachgedacht werde, erklärt Bürgermeister Erichson: Da hierzu Einzelfallbetrachtungen nötig seien und man keine grundlegende Festlegung für alle treffen könne, sei dieses Thema von der Sperrzeitregelung abgekoppelt. Dennoch sei das Thema bei der Verwaltung angekommen und man werde sich, wenn die neue Saison beginne, einzeln mit den Anträgen von Gaststätten beschäftigen und diese prüfen.

Zum Ende der Diskussion stellt Bezirksbeirat Guntermann nach nochmaligem, ausführlichem Plädoyer, eine angemessene Nachtruhe für die Anwohner der Altstadt sicherzustellen, folgenden **Antrag**:

Die Sperrzeit in dem betroffenen Bereich der Altstadt (Anlage 01.1 zur Drucksache 0368/2016/BV) soll an Werktagen auf 0 Uhr und an Wochenenden (Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag) auf 2 Uhr festgesetzt werden.

Bürgermeister Erichson lässt über diesen Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 3:9:0 Stimmen

Anschließend stellt er den **Beschlussvorschlag** der Verwaltung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 7:4:0 Stimmen

gezeichnet
Wolfgang Erichson
Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 7 Nein 4 Enthaltung 0

Sitzung des Jugendgemeinderates vom 29.11.2016

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendgemeinderates vom 29.11.2016

2 Sperrzeitregelung in der Altstadt hier: Erlass einer neuen Verordnung Beschlussvorlage 0368/2016/BV

Herr Kuch vom Bürgeramt stellt die Historie und den Inhalt der Verwaltungsvorlage dar und beantwortet Fragen aus dem Gremium, insbesondere hinsichtlich der angewandten Lärm-Messverfahren, der festgestellten Lärmquellen, geeigneter Lärmschutz-Maßnahmen, möglicher Ermessensspielräume, Ausnahmegenehmigungen für einzelne Gaststätten sowie Präsenz und Erfahrungen des Kommunalen Ordnungsdienstes.

Bei der inhaltlichen Diskussion melden sich zu Wort:

die Jugendgemeinderäte Aliaksiuk, Fabini, Günay, Lützen und von Wolff-Metternich, die Jugendgemeinderätinnen Guntermann und Polte sowie die Stadträte Kutsch und Priem

Folgende wesentliche Aspekte werden in der inhaltlichen Diskussion genannt:

- Da auch donnerstags die Gaststätten gerne besucht würden, sei ein Beginn der Sperrzeit in der Nacht zu Freitag um 2 Uhr wünschenswert.
- Die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner sei zu schützen. Es sei festzustellen, dass in den letzten Jahren neben dem Lärm auch das hemmungslos-rücksichtslose Verhalten zahlreicher nächtlicher Gaststättenbesucherinnen und -besucher zugenommen habe. Dieser Entwicklung müsse Rechnung getragen werden.
- Die Kneipenkultur der historischen Altstadt Heidelbergs sei einzigartig und ziehe nicht nur viele Besucherinnen und Besucher aus der Region, sondern auch Studierende und Touristen aus aller Welt an. Diese Kneipenkultur sei ein schützenswerter Attraktivitäts- und Wirtschaftsfaktor Heidelbergs.
- Wer als Bewohnerin und Bewohner der Altstadt einerseits die zahlreichen Vorteile der prominenten Wohnlage schätze und beanspruche, müsse andererseits auch in Kauf nehmen, dass Besucherinnen und Besucher der Altstadt dort feiern.
- Insbesondere für ältere Bewohnerin und Bewohner der Altstadt, die teilweise schon seit Jahrzehnten dort lebten, sei die Forderung eines Wegzugs in ruhigere Wohngebiete unzumutbar. Der Jugendgemeinderat solle hier ein gutes Beispiel sein, einen Interessenausgleich der Jugendlichen mit der älteren Bevölkerung anzustreben.

Herr Stadtrat Kutsch rät zu einer wohl überlegten Entscheidung, die zum einen die Interessen der Jugendlichen an einer lebendigen Kneipenkultur, und zum anderen das Schutzbedürfnis der in der Altstadt lebenden Menschen vor Lärm und stetig zunehmender Störungen im Blick habe. Eine gerichtliche Entscheidung zu einem derzeit anhängigen Verfahren klagender Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sei Anfang 2017 zu erwarten. Wahrscheinlich habe darauf der Beschluss des Gemeinderates zur Sperrzeitregelung in der Altstadt eine Signalwirkung und bleibe dabei nicht unberücksichtigt. Die Verständigung auf einen ausgewogenen Kompromiss und Interessenausgleich aller Beteiligten im Vorfeld sei daher anzustreben. Abseits der reinen Sperrzeiten-Regelung empfehle er auch eine Liberalisierung der derzeitigen Regelung für die Außenbewirtschaftung, etwa eine Verlängerung der

Außenbewirtschaftung in den Monaten April bis September von derzeit werktags 23 Uhr auf 24 Uhr sowie an Wochenende derzeit 0 Uhr auf 1 Uhr.

Herr Stadtrat Priem hält es ebenfalls für möglich, dass von dem Beschluss des Gemeinderates zur Sperrzeitregelung in der Altstadt eine Signalwirkung für das anhängige Gerichtsverfahren ausgehe. Er plädiert jedoch dafür, dass der Jugendgemeinderat unabhängig davon allein seine eigenen Interessen sowie die Interessen der Jugendlichen artikuliert. Er selbst favorisiere eine Sperrzeiten-Regelung 3 Uhr / 5 Uhr.

Zum Ende der Diskussion stellt Jugendgemeinderat Lützen folgenden **Antrag**:

Über den Vorschlag der Verwaltung hinaus soll die Sperrzeit in dem betroffenen Bereich der Altstadt in der Nacht von Donnerstag auf Freitag auf 2 Uhr festgesetzt und grundsätzlich Ausnahmegenehmigungen für einzelne Gaststätten eingeräumt werden.

Der Vorsitzende Günay lässt über diesen Antrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 05:08:02 Stimmen

Anschließend stellt er den **Beschlussvorschlag** der Verwaltung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 05:08:02 Stimmen

gezeichnet

Enes Günay
Vorsitzender Jugendgemeinderat

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung abgelehnt
Ja 05 Nein 08 Enthaltung 02

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2016

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2016

1.1 Sperrzeitregelung in der Altstadt hier: Erlass einer neuen Verordnung Beschlussvorlage 0368/2016/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner und Bürgermeister Erichson führen kurz in die Thematik ein und gehen in der anschließenden Aussprache gemeinsam mit Herrn Dr. Hunsmann von der Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH ausführlich auf die gestellten Fragen und Argumente seitens des Gremiums ein.

Unter anderem erklärt Herr Dr. Hunsmann auf Nachfrage von Stadtrat Grasser, im Jahr 2014 habe man eine schalltechnische Untersuchung (Lärmberechnung) erstellt. Hierbei handelte es sich um eine Berechnung des von Gaststättenbesuchern ausgehenden Lärms, orientiert an der Gästezahl und einer angenommenen Fluktuation. Im Vergleich dazu seien 2016 neben den standardmäßigen Schallausbreitungsberechnungen auch Immissionsmessungen begleitend zur Erstellung eines Lärmgutachtens durchgeführt worden. Diese Messungen hätten gezeigt, dass die berechneten Werte aus dem Jahr 2014 deutlich zu niedrig gewesen seien.

Auf die Frage von Stadtrat Diefenbacher, warum künftig keine Ausnahmen (zum Beispiel für Diskotheken) möglich sein sollen, antwortet Bürgermeister Erichson, es würden ungewünschte „Wanderbewegungen“ entstehen. So würden die Feiernden nach Kneipenschluss zu den noch geöffneten Lokalitäten „wandern“, wodurch sich der Lärm in andere Bereiche verlagere.

Im Laufe der Aussprache werden folgende Abstimmungsverhalten mitgeteilt:

- Die SPD-Fraktion werde heute geschlossen und in der Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2016 mehrheitlich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.
- Die CDU-Fraktion werde sich heute enthalten, wolle sich aber bis zur Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2016 entscheiden.
- Die Grünen-Fraktion werde heute geschlossen zustimmen.
- Stadtrat Diefenbacher werde ebenfalls dem Verwaltungsvorschlag heute folgen.

Nach Abschluss der Diskussionsrunde stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den **Beschlussvorschlag der Verwaltung** zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 1 beigefügte neue „Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt“.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 10 Nein 3 Enthaltung 3

Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2016:

4 Sperrzeitregelung in der Altstadt hier: Erlass einer neuen Verordnung Beschlussvorlage 0368/2016/BV

Als Tischvorlage werden folgende Anträge verteilt: Sachantrag der CDU-Fraktion (Anlage 6 zur Drucksache), Sachantrag der Fraktion Die Linke / Piraten (Anlage 7), Sachanträge der AfD (Anlage 8, 9 und 11), modifizierte Sachantrag der Fraktion FDP / FWV (Anlage 10).

Im Verlauf der Diskussion melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Rothfuß, Stadtrat Breer, Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadträtin Mirow, Stadtrat Pfeiffer, Stadtrat Niebel, Stadträtin Winter-Horn, Stadtrat Butt, Stadträtin Stolz, Stadtrat Kutsch, Stadträtin Markmann, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Dr. Loukopoulos, Stadtrat Eckert

Stadtrat Breer begründet den **Antrag** seiner Fraktion FDP / Freie Wähler:

Der Gemeinderat möge folgende neue Sperrzeitenregelung zur Reduzierung des Lärms in der Altstadt beschließen:

In den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: Sperrzeit ab 2.00 Uhr

In den Nächten auf Freitag, Samstag und Sonntag: Sperrzeit ab 4.00 Uhr (FDP)

Zusatz:

Sollte weder der Antrag der „Linken“ noch der der FDP eine Mehrheit finden, so beantragen wir zusätzlich einen Bestandsschutz für die Öffnungszeiten der folgenden Heidelberger Clubs: Cave 54, Club 1900 und Tangente.

Der Donnerstagabend habe unter der Studentenschaft einen höheren Stellenwert als Ausgeh-Abend als das Wochenende, hier sei man „unter sich“ ohne viele Touristen. Zudem besuchen insbesondere in den Sommermonaten (Umstellung auf die Sommerzeit) die meisten Gäste die gastronomischen Betriebe erst nach Sonnenuntergang, also zum Beispiel ab 22.00 Uhr.

Bürgermeister Erichson erklärt hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen für einzelne Betriebe (Antrag der CDU und FDP), dass eine generelle Festlegung in der Rechtsverordnung rechtlich nicht zulässig sei. Jede Ausnahmegenehmigung bedarf der Einzelfallprüfung und einer Einzelfallentscheidung. Jeder Betrieb könne eine solche Genehmigung beantragen, die Verwaltung werde dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie dem stattgebe. Der Gemeinderat hat hier keine Zuständigkeit. Der einzig rechtlich zulässige Antrag dazu sei daher der der AfD (Anlage 9). Hier handle es sich um einen Prüfauftrag.

In der Diskussion werden unter anderem folgende Punkte angesprochen:

- Man werde uneinheitlich abstimmen, weil man in der Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sei.
- Der Konflikt zwischen studentischem Altstadtflair und dem Bedürfnis der Anwohner auf Nachtruhe erscheine unlösbar. Jede Regelung könne nur dazu beitragen, die Folgen für die andere Seite vertretbar zu gestalten.
- Man sei verwundert, dass keine Ausnahmegenehmigungen von der Sperrzeit, insbesondere für die Institutionen Cave 54, Club 1900 und Tangente ausgesprochen werden sollen. Hier sollte wohlwollend geprüft werden. Schließlich stehe deren Existenz auf dem Spiel.
- Lärmgutachten müssen differenziert betrachtet werden.
- Wenn die Landesregelung in anderen Städten – vergleichbar mit Heidelberg – funktioniert, warum dann nicht auch in Heidelberg?
- Viele Maßnahmen aus dem „Runden Tisch“ seien noch nicht umgesetzt worden. Erheblicher Optimierungsbedarf werde beim KOD (Kommunaler Ordnungsdienst) und einer stärkeren Polizeipräsenz gesehen.
- Wenn die Gesundheit der Menschen in der Altstadt gefährdet sei, müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner teilt hinsichtlich des Antrages der Fraktion Die Linke / Piraten (Anlage 7) mit, dass er diesen – sofern er zur Abstimmung gestellt und beschlossen werden sollte – dem Regierungspräsidium vorlegen müsse, weil er ihn rechtlich für nicht zulässig erachte.

Stadträtin Mirow hält dennoch den Antrag aufrecht und bittet um Abstimmung.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt den **Antrag** der Fraktion Die Linke / Piraten (Anlage 7) zur Abstimmung:

Die Landesregelung zu den Sperrzeiten (3 Uhr / 5 Uhr) wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis: mit 17 : 22 : 4 Stimmen abgelehnt

Daran anschließend stellt er den modifizierten **Antrag** der FDP / FWV-Fraktion in der Version der FDP (Anlage 10) zur Abstimmung

Der Gemeinderat möge folgende neue Sperrzeitenregelung zur Reduzierung des Lärms in der Altstadt beschließen:

In den Nächten auf Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: Sperrzeit ab 2.00 Uhr

In den Nächten auf Freitag, Samstag und Sonntag: Sperrzeit ab 4.00 Uhr

Abstimmungsergebnis: mit 25 : 18 : 2 Stimmen beschlossen

Bürgermeister Erichson informiert nochmals zu den Ausnahmeregelungen, dass das Cave 54 noch nie länger als 4.00 Uhr geöffnet hatte. Eine neutrale Formulierung, wie „Ausnahmegenehmigungen sind von der Verwaltung zur prüfen“ wäre hier angebracht. Wenn keine Anträge gestellt werden, werden auch keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt den **Antrag** der AfD (Anlage 9) zur Abstimmung:

Prüfung und Einbeziehung des KOD, Polizei und Betreiber der Diskotheken Tangente, Club 1900 und Cave 54 für eine Ausnahmeregelung beziehungsweise Sondergenehmigung in der Altstadt.

Abstimmungsergebnis: mit 35 : 5 : 4 Stimmen beschlossen

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 01 **NEU** beigefügte neue „Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt“.

Es ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Prüfung und Einbeziehung des KOD, Polizei und Betreiber der Diskotheken Tangente, Club 1900 und Cave 54 für eine Ausnahmeregelung beziehungsweise Sondergenehmigung in der Altstadt.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner gibt zur Protokoll, dass er die neuen Sperrzeiten für rechtskonform halte. Nur wegen des beschlossenen langen donnerstags (4 Uhr) wolle er nochmals prüfen lassen, ob eine solche Abweichung von der Landesregelung, die 3 Uhr vorschreibe, möglich sei.

Ergebnis: beschlossen mit Änderungen
Ja 35 Nein 5 Enthaltung 4

Begründung:

1. Rückblick

Seit dem 1.01.2010 gilt landesweit eine Sperrzeit ab 3.00 Uhr bzw. ab 5.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag. Mit Blick auf die Entwicklung in der Heidelberger Altstadt, insbesondere bei den Problemthemen „Lärm, Dreck und Randal“, hatte der Gemeinderat zum Schutze der Anwohner vor Belästigungen zum gleichen Termin eine Rechtsverordnung über eine Verlängerung der Sperrzeiten in der Altstadt ab 2.00 Uhr bzw. 3.00 Uhr in Kraft gesetzt (siehe hierzu Drucksache 0372/2009/BV).

Im Rahmen eines Klageverfahrens von Anwohnern mit dem Ziel, die Sperrzeit in der Altstadt um eine weitere Stunde zu verlängern, also auf 1.00 Uhr bzw. 2.00 Uhr, hatte die Stadt Heidelberg im April 2013 einem vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vorgeschlagenen Vergleich zugestimmt, in dem sie sich verpflichtet hatte, eine schalltechnische Untersuchung (Lärberechnung) zu erstellen und auf dieser Grundlage erneut über die Sperrzeit zu entscheiden (siehe hierzu Drucksache 0123/2013/BV). Bei dem Gutachten handelte es sich um eine Berechnung des von Gaststättenbesuchern ausgehenden Lärms, orientiert an der Gästeanzahl und einer angenommenen Fluktuation.

Das Gutachten der beauftragten Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH „Schalltechnische Untersuchung zu Geräuschimmissionen, die von Gaststättenbesuchern im öffentlichen Raum der Heidelberger Altstadt ausgehen“ vom 14.10.2014 ergab im Kern Folgendes:

- In weiten Teilen des bisherigen Verordnungsgebietes (gesamte Altstadt) werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten bzw. nur leicht (bis zu 5 dB(A)) überschritten.
- Im westlichen Teil der Hauptstraße lagen teilweise Überschreitungen bis 10 dB(A) vor.
- In den Kernbereichen mit hoher Gaststätdichte werden jedoch über den gesamten Betrachtungszeitraum Überschreitungen von bis zu 15 dB(A) prognostiziert. Hier handelt es sich insbesondere um die „Untere Straße“, den Mittelteil der Hauptstraße sowie die Seitengassen Heugasse, Kettengasse, Krämergasse, Steingasse und Leyergasse.

Auf der Grundlage des Gutachtens hat der Gemeinderat Ende 2014 erneut über das Thema Sperrzeit in der Heidelberger Altstadt beraten und die Aufhebung der Sperrzeitverlängerung zum 1.01.2015 beschlossen. Seitdem gilt dort ebenfalls die landesweite Sperrzeitregelung. Unter anderem versprach man sich von einer verkürzten Sperrzeit eine Entzerrung der Besucherströme. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Verwaltung unter anderem beauftragt, nach Ablauf eines Jahres einen Erfahrungsbericht über die neue Sperrzeitregelung vorzulegen (siehe hierzu Drucksache 0290/2014/BV).

Im Erfahrungsbericht, der abschließend in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.03.2016 beraten wurde, kam die Verwaltung zu dem Fazit, dass durch die Sperrzeitverkürzung bis 05:00 Uhr am Wochenende nun auch verstärkt zwischen 3:00 Uhr und 5:00 Uhr alkoholisierte Ruhestörer und sich laut unterhaltende Gäste oder Passanten in den Altstadtstraßen anzutreffen seien und die Nachtruhe der Anwohner empfindlich gestört sei. Dabei sei häufig ein hohes Aggressions- und Gewaltpotential festzustellen gewesen. Eine Zuordnung dieser Personen zu bestimmten Gaststätten sei jedoch in den meisten Fällen nicht möglich. Daher kämen in der Regel auch keine

Einzelmaßnahmen gegen bestimmte Gaststätten wegen Lärm oder Ruhestörungen durch Gäste, die sich im Umfeld der Gaststätten aufhalten, in Betracht (siehe hierzu Drucksache 0020/2016/IV).

Der Gemeinderat fasste im Rahmen der Beratung im Wesentlichen folgende Beschlüsse:

- Verlängerung der Probezeit mit der neuen Sperrzeitregelung um 2 Jahre.
- Vorbereiten eines Konzepts für ein Förderprogramm für Lärmschutz mit Lärmschutzfenstern.
- Erarbeiten einer Selbstverpflichtungserklärung mit allen interessierten Gastronomiebetrieben in der Heidelberger Altstadt

2. Ergebnisse des neuen Lärmgutachtens

Im Rahmen der Beratungen in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2016 hatte die Verwaltung deutlich gemacht, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Konzepts für ein Förderprogramm für Lärmschutz mit Lärmschutzfenstern, die Erstellung eines neuen Lärmgutachtens erforderlich ist. Der Auftrag für das Gutachten wurde im Mai 2016, wiederum an das Büro Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen, vergeben.

Begleitend zur Erstellung des Lärmgutachtens wurden neben den standardmäßigen Schallausbreitungsberechnungen auch Immissionsmessungen durchzuführen. Zum einen werden auf diese Weise die tatsächlichen Lärmimmissionen messtechnisch erfasst und zum anderen können die Schallausbreitungsberechnungen anhand der Messergebnisse verifiziert werden.

Die schalltechnischen Messungen wurden an fünf Punkten in der Altstadt durchgeführt. Drei davon befanden sich innerhalb des Brennpunktbereiches, der im Rahmen der Evaluation aus dem Jahr 2015 zur Sperrzeitregelung identifiziert wurde. Dazu gehören die Untere Straße, die Kettengasse und die Hauptstraße im Bereich der Floringasse. Zur Verifizierung der Evaluation wurden darüber hinaus auch zwei Messpunkte außerhalb des Brennpunktbereichs gewählt. Die Messungen fanden im Zeitraum vom 13.05 bis 3.07 2016 statt.

Die Emissionsermittlung für die Schallausbreitungsberechnungen wurde auf Basis einer aktualisierten Datengrundlage erstellt. Diese umfasst alle Gaststättenbetriebe in der Altstadt mit deren Besucherkapazitäten, durchschnittlichen Belegungsgraden zu unterschiedlichen Zeiten, Besucherumschlagshäufigkeiten sowie deren Öffnungszeiten.

2.1 Lärmmessungen

Die Analyse der Messdaten hat ergeben, dass das Geräuschniveau während des Nachtzeitraums an allen Messpunkten im Wochenverlauf jeweils von Montag bis Sonntag ansteigt. Die Höchstwerte wurden in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag erreicht. Unter Berücksichtigung von Zuschlägen für die Impuls- und Informationshaltigkeit der Geräusche ergaben für jede Nachtstunde des Messzeitraumes (13. Mai bis 3. Juli 2016) an den fünf Messpunkten (inkl. Zuschläge für Impuls- und Informationshaltigkeit) folgende Werte:

Stündliche Beurteilungspegel für Werktage

Messpunkt	Nacht (23 – 6 Uhr)						
	L _r in dB(A)						
	23-0 h	0-1 h	1-2 h	2-3 h	3-4 h	4-5 h	5-6 h
Untere Straße/Fischmarkt	67	69	67	64	54	52	51
Hauptstraße/Floringasse	65	63	60	60	56	54	54
Kettengasse	60	61	60	59	54	53	51
Dreikönigstraße	59	58	57	57	51	52	55
Hauptstraße (KPM)	57	55	52	52	49	56	49

Stündliche Beurteilungspegel für Wochenenden

Messpunkt	Nacht (23 – 6 Uhr)						
	L _r in dB(A)						
	23-0 h	0-1 h	1-2 h	2-3 h	3-4 h	4-5 h	5-6 h
Untere Straße/Fischmarkt	77	78	78	78	76	71	56
Hauptstraße/Floringasse	72	72	71	71	70	69	60
Kettengasse	66	68	70	71	69	66	59
Dreikönigstraße	65	65	66	65	63	62	55
Hauptstraße (KPM)	64	65	63	62	60	62	54

Demnach werden an Wochenenden die Richtwerte der TA Lärm für die Nacht (45 dB(A) für Kerngebiete) während der Öffnungszeiten der Gaststätten um 17 bis 33 dB überschritten. Für eine strenge Beurteilung nach TA Lärm müsste jeweils die lauteste Nachtstunde betrachtet werden. Vereinzelt sind in den jeweils lautesten Nachtstunden Überschreitungen von 30 bis 43 dB zu verzeichnen.

In der nachfolgenden Tabelle sind weiter die „lauteste Nachtstunde“ sowie die berechneten Beurteilungspegel aus dem Gutachten von 2014 dokumentiert. Für die Bildung der mittleren Beurteilungspegel für die fünf Messpunkte wurden die gegenwärtigen zulässigen Öffnungszeiten der Gaststätten während der Nachtzeit berücksichtigt. Die letzte Spalte der Tabelle stellt die messtechnisch ermittelten Beurteilungspegel aus dem Jahr 2016 und den berechneten Werten des Jahres 2014 gegenüber. In 2014 erfolgte die Lärmberechnung ausschließlich für das Wochenende.

Vergleich der Beurteilungspegel

	Wochen tags	Wochen ende	Lauteste Nacht stunde	Ergebnis Lärmberechnun g Gutachten 2014 (Wochenende)	Differenz Messung Wochenende 2016 zu Gutachten 2014
Untere Straße/Fischmarkt	65	77	<=88 (43)	bis 60	17
Hauptstraße/Fischmarkt	61	71	<=79 (34)	bis 60	> 11
Kettengasse	59	69	<=79 (34)	bis 60	> 9

Dreikönigstraße	57	65	≤75 (30)	bis 45	> 20
Hauptstraße (KPM)	54	63	≤83 (38)	bis 60	> 3

Die Ergebnisse zeigen, dass die im Jahr 2016 gemessenen Beurteilungspegel deutlich über den berechneten Werten des Gutachtens 2014 liegen. Vereinzelt sind während der „lautesten Nachtstunde“ Überschreitungen von 30 bis 43 dB(A) zu verzeichnen. Die durchgeführten Messungen belegen weiter, dass das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm verletzt wird.

Mittlerer Maximalpegel während der Öffnungszeiten der Gaststätten

Zeitraum	Nacht				
	Maximale Geräuschspitzen in dB				
	M01	M02	M03	M04	M05
Wochenende, 22 – 5 Uhr	89 ± 5	83 ± 6	82 ± 6	80 ± 7	76 ± 6

Der in der TA Lärm ausgewiesene Immissionsrichtwert für den Maximalpegel von 65 dB(A) für Kern-/Mischgebiete ist demnach an Wochenenden in der Nacht im Mittel um 11 bis 24 dB überschritten.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Witterungsbedingungen für die Monate Mai und Juni ungewöhnlich waren. Es war überwiegend kühl mit nur vereinzelt wärmeren Tagen. Insofern ist zu erwarten, dass die Geräuschbelastung bei sehr guter Witterung aufgrund einer erhöhten Frequentierung des öffentlichen Raums noch höher ausfällt. Daher stellen die hier messtechnisch erfassten Beurteilungspegel nicht unbestritten eine Maximalbelastung dar.

2.2 Lärmberechnungen

Als Berechnungsgrundlage wurde von einem Schalleistungspegel von 75 dB(A)/Person ausgegangen (sehr lautes Sprechen gemäß VDI 3770). Im Gutachten von 2014 wurden 70 dB(A) angesetzt. Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Gaststättenliste. Als Fluktuation wurden für den kompletten Zeitraum in der Regel 20% zu Grunde gelegt. Im Brennpunktbereich Untere Straße und Hauptstraße wurde eine Fluktuation von 40% angenommen und ebenfalls 75 dB(A)/Person). Diese Werte für die Fluktuation und die höheren Werte für sehr lautes Sprechen sind durch die Erfahrungen des Kommunalen Ordnungsdienstes belegt.

Im Ergebnis werden Richtwertüberschreitungen in der Größenordnung von nicht mehr als 15 dB in Straßen mit höherer Besucherdichte ausgewiesen, z. B. „Untere Neckarstraße“, „Fahrtgasse“, „Neugasse“, „Schiffgasse“, Theaterstraße“, „Ingrimstraße“, „Haspelgasse“, „Große Mantelgasse“ und am „Neckarmünzplatz“. Generell ist festzustellen, dass das Maß der Richtwertüberschreitung mit der Dichte der Gaststätten skaliert. Im westlichen Teil der „Hauptstraße“, „Heiliggeiststraße“, „Mittelbadgasse“ und „Lauerstraße“ sind Richtwertüberschreitungen von 15 bis 20 dB auszuweisen. Die Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte betragen unter anderem in der „Steingasse“, der „Kettengasse“, der „Krämergasse“ und der „Dreikönigstraße“ 20 bis 25 dB. Für die „Untere Straße“ und den zentralen Teil der „Hauptstraße“ sind Richtwertüberschreitungen von mehr als 25 dB zu verzeichnen.

Diese Ergebnisse liegen, wie schon die Lärmmessungen gezeigt haben, deutlich oberhalb der Werte des Lärmgutachtens aus dem Jahr 2014.

Bei den festgestellten Richtwertüberschreitungen für weite Teile der Altstadt handelt es sich eindeutig um schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm.

Nach gängiger Auffassung gehen in der Regel keine unzumutbaren Störungen bei Einhaltung der Richtwerte für Mischgebiete (TA Lärm und 16. BImSchV) hervor. Das ist hier nicht der Fall. Daher ist, auch aus Sicht des Gutachters, zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Nachtruhe) im öffentlichen Interesse eine Anpassung der Sperrzeitregelung geboten.

3. Beschwerden über Lärm 2016 im Vergleich zu 2015

Die kürzeren Sperrzeiten werden in der Kernaltstadt am Wochenende gegenwärtig von 25 Betrieben voll ausgeschöpft. Wochentags sind es 9 Betriebe. An den Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes hat sich gegenüber 2015 nichts geändert. Insbesondere an den Wochenenden hat der Kommunale Ordnungsdienst ab 2.00 Uhr häufig stark alkoholisierte Personen und Personengruppen angetroffen, die teilweise eine hohe Aggressivität an den Tag legten. Eine deutliche Lärmentwicklung im öffentlichen Raum durch lautstarkes Unterhalten, Rufen, Grölen oder Schreien Einzelner war festzustellen. Darüber hinaus gab es nach wie vor Probleme mit Vandalismus und durch eine starke Verunreinigung der Straßen, insbesondere durch zerschmetterte Flaschen und weggeworfene Imbissverpackungen.

Weiter musste festgestellt werden, dass Störungen in der Zeit zwischen 3.00 Uhr und 5.00 Uhr, welche vor der Sperrzeitverkürzung in der Regel nur im Bereich der Discobetriebe mit erlaubten längeren Öffnungszeiten stattfanden, sich nun auf sämtliche Straßenräume ausdehnen, wo Gaststättenbetriebe von der Sperrzeitverkürzung Gebrauch machen.

Beim Bürgeramt gingen in den ersten 3.Quartalen 2016 82 Beschwerden über Lärmbelästigungen, verursacht durch Gaststätten oder deren Besucher sowie Lärmbelästigungen im öffentlichen Raum ein. Dazu gehören schriftliche Beschwerden, telefonische Beschwerden und Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Im gleichen Zeitraum 2015 waren es 93 Fälle.

Der Großteil der Beschwerden, mehr als zweidrittel, konzentriert sich auf das Wochenende. Hier wiederum liegt der Zeitraum zwischen 0 und 3 Uhr knapp die Hälfte % der eingegangenen Beschwerden an der Spitze. Der Zeitraum zwischen 3 und 5 Uhr ist von ca. einem Drittel der Beschwerden betroffen. Der räumliche Schwerpunkt der Beschwerden liegt wie bereits 2015 im Bereich Marktplatz, Fischmarkt, Haspelgasse, Untere Straße, Kettengasse sowie Hauptstraße im Abschnitt zwischen Oberbadgasse und Dreikönigsstraße.

Laut Polizeistatistik gab es in der Heidelberger Altstadt im Bereich der Ordnungsstörungen Lärm und Gaststättenlärm in den ersten drei Quartalen 2016 203 Fälle. Im gleichen Zeitraum 2015 waren es 220 Fälle. Nach wie vor ist auch hier ein zeitlicher Schwerpunkt der Ordnungsstörungen das Wochenende. Die Polizei stellt wie schon 2015 fest, dass die Polizeikräfte durch die verkürzten Sperrzeiten über einen längeren Zeitraum im Gebiet der Heidelberger Altstadt gebunden sind. Für die Bevölkerung würde eine Verlängerung der Sperrzeit dazu führen, dass die für sie besonders wahrnehmbaren Ordnungsstörungen Lärm und Gaststättenlärm nicht bis in die Morgenstunden andauern.

4. Erlass einer Sperrzeitverordnung

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Voraussetzung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur generellen Verlängerung der Sperrzeit nach § 18 GastG in Verbindung mit § 11 GastVO ist das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse.

Gründe für ein öffentliches Bedürfnis zur Verlängerung der Sperrzeit liegen vor, wenn die Ausnutzung der allgemeinen Sperrzeit nicht im Einklang mit der Rechtsordnung oder anderen zu wahrenden öffentlichen Belangen steht und damit dem Gemeinwohl zuwiderläuft. Dies ist bei Gaststätten gegeben, wenn sie innerhalb der allgemeinen Sperrzeit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 3 und 22 BImSchG verursachen und dadurch die als besonders schützenswert anerkannte Nachtruhe stören. Eine solche Störung liegt vor, wenn der Lärm für die Betroffenen nicht mehr zumutbar ist.

Besondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn sich die Verhältnisse im örtlichen Bereich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint. Dies kommt in Betracht, wenn die Gaststättensituation örtlich von so besonderer Prägung ist, dass der dadurch entstehende Lärm zu einer unzumutbaren Störung der Nachtruhe führt. Solche Ortsverhältnisse sind insbesondere im Umfeld von Ballungszentren von Gaststätten anzutreffen.

Für die Zumutbarkeit des Lärms sind nach der Rechtsprechung des VGH die sich aus einer schalltechnischen Untersuchung ergebenden Immissionswerte am Maßstab der jedenfalls als Richtmaß anzuwendenden TA-Lärm zu bewerten, wobei auch wertende Gesichtspunkte wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz als Kriterien herangezogen werden können. Ergibt die schalltechnische Untersuchung eine Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm, ist eine Überschreitung auch bei Berücksichtigung der übrigen Kriterien umso weniger hinzunehmen, je später in der Nachtzeit sie liegt (so der VGH in seinem Vergleichsvorschlag im Jahr 2013).

4.2 Situation in der Heidelberger Altstadt

Die Heidelberger Altstadt ist seit langer Zeit durch eine Vielzahl an Gaststätten mit unterschiedlichen Angeboten und durch ein intensives Nachtleben geprägt. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste nutzen traditionell diese Angebote zur Nachtzeit. Andererseits wohnen in der Altstadt viele Menschen, sodass teilweise erhebliche Störpotentiale insbesondere an Wochenenden gegeben sind.

Die Altstadt umfasst planungsrechtlich unterschiedlich eingestufte Bereiche. Unter Würdigung der bauplanungsrechtlichen Situation, den tatsächlichen Verhältnissen und den bestandskräftigen Nutzungen haben weite Teile des Gebietes den Charakter und die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes. Hier gilt für die Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Vereinzelt sind bauplanungsrechtlich reine und allgemeine Wohngebiete vorhanden. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nacht liegen hier bei 35 dB(A) bzw. 40 dB(A).

Nach den umfangreichen Sanierungsmaßnahmen in der Vergangenheit und den Zielsetzungen des Stadtteilrahmenplan Altstadt, der 2006 vom Gemeinderat beschlossen wurde, soll die Altstadt von Heidelberg auch weiterhin als attraktives Wohnquartier erhalten bleiben. Auch die stadtplanerischen Festlegungen der letzten Zeit (z.B. B-Plan „Östliche Altstadt“) unterstützen diese Entwicklung. Vor diesem Hintergrund soll die vorhandene Wohnnutzung in der Altstadt beibehalten werden und beeinflusst die Schutzwürdigkeit entsprechend. Unter diese Schutzwürdigkeit fällt auch die Sicherstellung einer ausreichenden Nachtruhe.

4.3 Voraussetzungen für den Erlass einer Sperrzeitverordnung liegen vor

Der Erlass einer Sperrzeitverordnung für den vorgeschlagenen Bereich in der Altstadt ist rechtlich zulässig, weil sowohl ein öffentliches Bedürfnis als auch besondere örtliche Verhältnisse gemäß § 11 GastVO vorliegen.

Das öffentliche Bedürfnis ergibt sich aus den im Gutachten festgestellten erheblichen Überschreitungen der zur Orientierung herangezogenen Richtwerte der TA-Lärm. Als Richtwert für die Nachtzeit ist hier von 45 dB(A) auszugehen. Dieser Wert wird nirgends und zu keiner Zeit eingehalten, sondern vielmehr überall erheblich überschritten. Solche richtwertüberschreitenden nächtlichen Lärmwerte und die darüber hinaus vorliegenden Beeinträchtigungen durch Verschmutzungen (z. B. wildes Urinieren, Erbrechen, Müll) sind mit der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung nicht mehr vereinbar. Es liegt insbesondere eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung vor.

Zudem liegen aufgrund der Gaststättensituation in der Heidelberg Altstadt besondere örtliche Verhältnisse vor. Die im Bereich der östlichen Altstadt vorhandene räumliche Gaststättensituation zieht ihre besondere Attraktivität für die Besucher u.a. daraus, dass die äußerst zahlreich vorhandenen Betriebe alle in fußläufiger Entfernung zueinander liegen und so ein besonderes nächtliches „Gebietserlebnis“ ohne nennenswerte zu überbrückende Wegstrecken (insbesondere nicht mit dem Fahrzeug oder dem ÖPNV) entsteht. Diese räumliche Sondersituation, verbunden mit der starken Prägung sowohl durch den Tourismus als auch durch die überdurchschnittliche Studentenzahl führt zu einer Sonderstellung zumindest innerhalb Baden-Württembergs, die auch von anderen Universitätsstädten mit erhaltenen Altstadtstrukturen (z.B. Freiburg, Tübingen, Konstanz) nicht erreicht wird. Die sich dadurch im öffentlichen Raum vor und zwischen den Gaststätten aufhaltenden Personen verursachen allerdings das bereits oben ausgeführte Ausmaß an Lärm und Dreck. Das Zusammentreffen von intensiver gastronomischer Nutzung mit den ermittelten Folgewirkungen und der vorhandenen schutzwürdigen Wohnnutzung führt zu einer Konfliktlage, die den Erlass einer Sperrzeitverordnung für diesen Bereich rechtfertigt.

4.4 Einschränkung des Ermessensspielraums

Mit Blick auf das durch das neue Lärmgutachten festgestellte Ausmaß der Richtwertüberschreitungen ist das ansonsten vorhandene Ermessen des Gemeinderates beim Erlass einer Sperrzeitverordnung hier eingeschränkt. Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren durch den sich die ganze Nacht durchziehenden Personenlärm besteht eine Pflicht zum Erlass einer Sperrzeitverordnung, welche eine auch für Altstadtbewohner ausreichende Dauer der Nachtruhe gewährleistet. Bei diesen Lärmwerten darf es hier nicht bei der Landesregelung bleiben. Dieser Lärm darf den Anwohnern nicht die ganze Nacht zugemutet werden.

Die Verwaltungsgerichte gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Bereich von grundrechtskritischen und gesundheitsgefährdenden Lärmbeeinträchtigungen oberhalb von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts beginnt. Das vorliegende neue Gutachten zeigt auf, dass diese Grenze in der östlichen Altstadt gerade in den Nächten auf Samstag und Sonntag erreicht wird. Zudem kann keine abnehmende Tendenz nach einer bestimmten Uhrzeit festgestellt werden, was unterstreicht, dass sich die Lärmproblematik nicht im Laufe der Nacht von selbst löst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die fehlende Sperrstunde in der Altstadt dafür sorgt, dass der nächtliche Lärm überhaupt nicht mehr aufhört und sich unvermindert bis 5.00 Uhr morgens fortsetzt. Damit ist durchgängig keine Nachtruhe mehr gewährleistet, sodass sie durch Erlass einer Sperrzeitverordnung hergestellt werden muss.

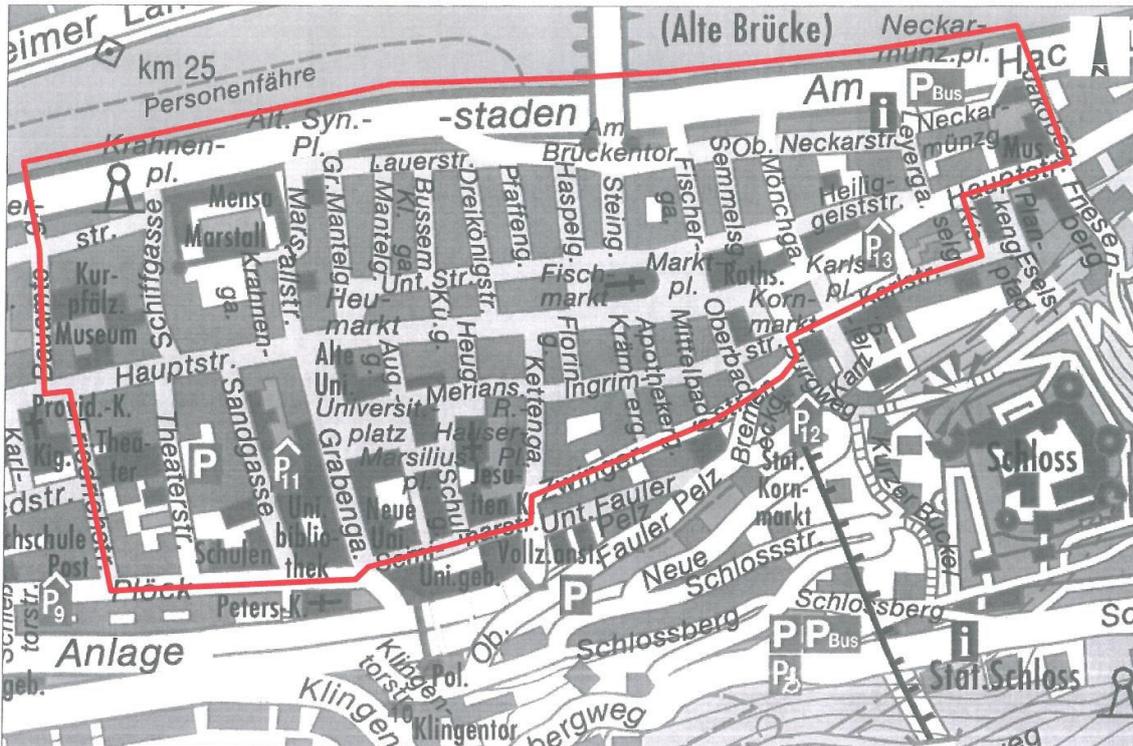
4.5 Abgrenzung des Sperrzeitbereichs

Im Bereich der westlichen Hauptstraße und den angrenzenden Seitenstraßen spricht die festgestellte Lärmbelastung vor dem Hintergrund der geringeren Gaststättendichte nicht für das flächendeckende Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zum Erlass einer generellen Sperrzeitregelung, insbesondere liegen dort keine „besonderen örtlichen Verhältnisse“ vor. Hier besteht im Einzelfall die Möglichkeit, gegen besonders störende Betriebe individuell vorzugehen.

Dagegen ist es im Bereich der östlichen Altstadt mit Blick auf die vorhandene Gaststättendichte und den damit zusammenhängenden Personenlärm auf den öffentlichen Flächen nicht möglich, die Lärmbelastung einzelnen Gaststätten zuzurechnen und ihr mit Einzelmaßnahmen (z.B. individuellen Sperrzeitverlängerungen) zu begegnen. Aus diesem Grund umfasst der vorgeschlagene Sperrzeitbereich auch nur den östlichen Teil der Altstadt. Alle für die Gesamtsituation verantwortlichen Gaststättenbetriebe liegen innerhalb des ausgewählten Sperrzeitbereichs.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung soll daher wie folgt festgelegt werden:

1. im Norden durch den Neckar;
2. im Westen durch Bauamtsgasse, Hauptstraße und Friedrichstraße;
3. im Süden durch Plöck, Seminarstraße, Kettengasse, Zwingerstraße, Burgweg und Karlstraße;
4. im Osten durch Kisselgasse, Hauptstraße und Jakobsgasse.



4.6. Beginn und Ende der Sperrzeit

Die Festlegung der konkreten Sperrzeit wird im Wege einer Abwägung getroffen, in welche die betroffenen Interessen eingestellt werden. Hier gilt es, einen Ausgleich zwischen den durch Art. 12 GG geschützten gewerblichen Interessen der Gastwirte, dem Bedürfnis der Anwohner auf Nachtruhe, den Interessen der Gaststättenbesucher und dem städtischen Interesse an einer lebendigen Altstadt zu finden. Dabei dürfen nach der VGH-Formel auch wertende Gesichtspunkte wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz als Kriterien herangezogen werden, jedoch sind die für die Altstadt festgestellten Lärmwertüberschreitungen „umso weniger hinzunehmen, je später in der Nachtzeit sie liegen“ (s. o.).

Ausgehend davon wird man es als herkömmlich, allgemein anerkannt und sozialadäquat ansehen können, dass die Sperrzeit

- im Zentrum einer Studentenstadt mit rund 150 000 Einwohnern anders als in der TA-Lärm nicht schon um 22.00 Uhr, sondern auch noch nach Mitternacht beginnen kann.
- unter der Woche (Nächte auf Montag bis Freitag) früher beginnt als am Wochenende (Nächte auf Samstag und Sonntag),
- aufgrund der besonderen Gaststättensituation, die schon seit Jahrzehnten in der Heidelberger Altstadt gelebt wird und für die die Stadt bekannt ist, einen am Wochenende recht späten Beginn hat.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass es sich bei den berechneten bzw. gemessenen Werten im Gegensatz zu den Annahmen der TA-Lärm nicht um Dauerpegel handelt und dass die Frequentierung der Gaststätten bei schlechtem Wetter, insbesondere bei Regen, während der Wintermonate, der Ferienzeit oder ähnlicher sich auf die Gastronomie negativ auswirkenden Faktoren deutlich geringer ist, sodass eine Nachtzeitverkürzung unter Abweichung von der TA-Lärm als Richtwert gerechtfertigt erscheint. Schließlich ist zu erwarten, dass die Wiedereinführung der

„alten“ Sperrzeit auch eine Rückkehr zu den damaligen Verhältnissen mit Lärmwerten unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bewirkt.

Demgegenüber erfordert die für berufstätige und schulpflichtige Anwohner besonders wichtige Nachtruhe, dass die Sperrzeit unter der Woche nicht weit nach Mitternacht beginnt.

Als Ergebnis sieht die neue Rechtsverordnung eine Sperrzeit ab 1.00 Uhr unter der Woche und 3.00 Uhr am Wochenende vor. Bei dieser Lösung sind die widerstreitenden Interessen in einen vernünftigen Ausgleich gebracht. Dies ergibt sich zusammenfassend aus Folgendem:

4.7. Ermessenabwägung der Verwaltung und des Gemeinderates

Das aktualisierte Gutachten bestätigt das bereits 2014 festgestellte Ergebnis von überlauten nächtlichen Zuständen in der östlichen Altstadt, weshalb auch die Verwaltung ihren damaligen Vorschlag erneut einbringt, allerdings diesmal mit der Maßgabe, dem Gemeinderat vorzuschlagen eine Sperrzeitverordnung zu erlassen.

Dabei hat die Verwaltung versucht die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Der Interessensausgleich liegt darin, dass die Nachtruhe der Anwohner unter der Woche im Vordergrund steht (Verbesserung von einer bzw. zwei Stunden im Vergleich zur alten Sperrzeitverordnung bzw. zur Landesregelung), während für das Wochenende im Interesse einer lebendigen Altstadt wieder zu der vormals geltenden Sperrstunde ab 3.00 Uhr zurückgekehrt werden soll, was für die Anwohner im Vergleich zur Landesregelung eine Verbesserung um zwei Stunden darstellt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im neuen Gutachten festgestellten Lärmwerte auch eine noch längere Sperrzeit rechtfertigen würden, beispielsweise eine Werktag-Wochenende-Kombination von 0.00 Uhr/1.00 Uhr oder 1.00 Uhr/2.00 Uhr, sodass der Verwaltungsvorschlag als die kürzeste noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegende Sperrzeit zu verstehen ist.

Der Gemeinderat kann sein Ermessen allenfalls noch insoweit betätigen, dass er abweichend vom Verwaltungsvorschlag eine längere Sperrzeit beschließt. Dagegen wäre eine kürzere Sperrzeit offensichtlich rechtswidrig. Das gilt auch für einen weiteren Verzicht auf den Erlass einer Sperrzeitverordnung zu Probezwecken. Eine weitere Verlängerung einer „Probephase“ wäre aufgrund der ermittelten Messwerte rechtswidrig.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

Wo 6 +/- Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten

Begründung:

Das Lärmgutachten zeigt, dass eine Sperrzeitverlängerung zur

Verbesserung des Wohnumfeldes für die Anwohner in Teilbereichen der Altstadt geboten ist.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten: keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01:0	Verordnung Sperrzeit 2017
01.1	Sperrzeitbereich
01_NEU	Verordnung Sperrzeit 2017_mit Sperrzeitbereich Stand: 20.12.2016
02	Schalltechnische Untersuchung
03	Messbereich
04	Sachantrag der Fraktionsgemeinschaft LINKE/PIRATEN vom 08.12.2016
05	Sachantrag der Fraktionsgemeinschaft FDP/FWV vom 12.12.2016
06	Sachantrag der CDU-Fraktion vom 15.12.2016 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)
07	Sachantrag der Fraktionsgemeinschaft LINKE/PIRATEN vom 16.12.2016 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)
08	Sachantrag von Herrn Stadtrat Niebel vom 19.12.2016 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)
09	Sachantrag von Herrn Stadtrat Niebel vom 19.12.2016 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)
10	Sachantrag der Fraktionsgemeinschaft FDP/FWV vom 19.12.2016 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)
11	Sachantrag von Frau Stadträtin Markmann vom 20.12.2016 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)
12	Stellungnahme des Rechtsamtes zu Ausnahmegenehmigungen (VERTRAULICH – nur zur Beratung in den Gremien!) (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016)